

SATZUNG

über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Wiershop

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2, 3 und 18 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Wiershop vom 17.12.2012 folgende Satzung erlassen:

Präambel

Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform gefasst wurden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform.

§ 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.

§ 2 Steuerpflichtiger

- (1) Steuerpflichtiger ist, wer einen Hund in seinen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Halter des Hundes).
- (2) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hund(e), so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem folgenden Kalendervierteljahr, in dem der Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit dem folgenden Kalendervierteljahr, in dem er drei Monate alt wird.
- (2) Wer einen Hund nicht länger als einen Monat in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, braucht ihn nicht zu versteuern.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit dem Kalendervierteljahr, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder eingeht.

- (4) Bei Wohnortwechsel eines Hundehalters endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in das der Wegzug fällt; sie beginnt mit dem auf den Zuzug folgenden Kalendervierteljahr.
- (5) Wer einen versteuerten Hund oder anstelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt, wird dafür mit dem auf den Erwerb folgenden Kalendervierteljahr steuerpflichtig.

§ 4 Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt jährlich:

a) für jeden nicht gefährlichen Hund

ab dem 01.01.2013	110,00 Euro
-------------------	-------------

b) für jeden gefährlichen Hund

400,00 Euro

- (2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt.
- (3) Gefährliche Hunde sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann.

Gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung sind:

- American Staffordshire-Terrier
- Bullterrier
- Pitbull-Terrier
- Staffordshire-Bull-Terrier
- Bandog
- Bordeaux Dogge
- Chinesischer Kampfhund
- Dogo Argentino
- Fila Brasileiro
- Mastino Espanol
- Mastino Napolitano
- Römischer Kampfhund
- Tosa Inu

- (4) Als gefährliche Hunde gelten auch Kreuzungen der im Absatz 3 bezeichneten Hunde untereinander oder mit anderen Hunden, außerdem Hunde, für die die Ordnungsbehörde die Gefährlichkeit wirksam festgestellt hat.
- (5) Wenn der Halter der in Abs. 3 und 4 bezeichneten Hunde durch eine amtsärztliche Bescheinigung nachgewiesen hat, dass der Hund keine gesteigerte

Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihrer Wirkung vergleichbaren Eigenschaft gegenüber Mensch und Tier aufweist, gilt von dem Kalendervierteljahr an, in dem die amtsärztliche Bescheinigung vorgelegt wird, der Steuersatz gemäß § 4 Abs. 1, Buchstabe a.

§ 5 Steuerbefreiung

(1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungsergebnis darf nicht älter als zwei Jahre sein;
2. Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden;
3. Blindenführhunden;
4. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe sehbehinderter, tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden;

(2) Für gefährliche Hunde, die im Sinne des § 4 Absatz 5 zu versteuern sind, wird keine Befreiung gewährt.

§ 6 Allgemeine Voraussetzung für die Steuerbefreiung

Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn

1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind;
2. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft worden ist;
3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind;

§ 7 Steuerfreiheit

Steuerfrei sind Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde aufhalten, für die Hunde, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuern.

§ 8 Meldepflichten

- (1) Wer sich einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen beim Amt Hohe Elbgeest anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 3 Abs. 2 nach Ablauf des Monats. Bei der Anmeldung ist die Hunderasse anzugeben.
- (2) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung fort, so hat der Hundehalter das binnen 14 Tagen anzuzeigen.
- (3) Die Gemeinde gibt Steuermarken mit der Aufschrift „Amt Hohe Elbgeest“ aus.

§ 9 Steuerjahr, Fälligkeit der Steuer

- (1) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Veranlagung der Hundesteuer kann mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden.
- (2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig. Auf Antrag ist auch eine jährlich einmalige Fälligkeit zum 01.07. jeden Jahres möglich.
- (3) Rückwirkend festgesetzte Steuern sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen § 8 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

§ 11 Datenverarbeitung

- (1) Die Gemeinde Wiershop wird im Rahmen der Ermittlungen, Berechnungen und Veranlagungen nach dieser Satzung personenbezogene Daten nutzen und verarbeiten.
- (2) Die Gemeinde Wiershop ist berechtigt, personen- und hundebezogene Daten im Einzelfall zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit an Dritte (Ordnungsbehörde, Polizei und Tierschutzverein) zu verwenden bzw. weiterzuleiten.
- (3) Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz – LDSG in der jeweils gültigen Fassung).

§ 12
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2013 nach Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 21.12.2009 außer Kraft.

Wiershop, den 19.12.2012

Gemeinde Wiershop

Jahn
Bürgermeister